

Allgemeine Hausverfügung

Im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und in Umsetzung der Vorgaben der ab dem 23.01.2021 geltenden Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg zur Maskenpflicht in Büro- und Verwaltungsgebäuden erlasse ich zum Zwecke des Infektionsschutzes folgende Regelung:

1. Ab sofort sind alle im Landgericht beschäftigten Personen bis auf weiteres verpflichtet, während des Geschäftsbetriebes innerhalb der Dienstgebäude eine medizinische Maske zu tragen. Diese muss entweder den Anforderungen an eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) entsprechen oder eine FFP2-Maske sein. Ausgenommen ist der Aufenthalt im eigenen Dienstzimmer, in den Gerichtssälen sowie in anderen Räumen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen sichergestellt oder ein Schutz in anderer Weise, etwa durch eine physische Abtrennung (Scheibe o.ä.) sichergestellt ist.

Die Sitzungspolizei (§ 176 GVG) des oder der Vorsitzenden bleibt hiervon unberührt.

Bei Bedarf werden jeder/m Bediensteten fünf medizinische Masken für den Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt.

2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist der Verwaltung anzuzeigen und durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Cottbus, 25.01.2021
Welten